

S A T Z U N G

des „C³ - Carbon Concrete Composite e. V.“

vom 20.09.2023

Vorbemerkung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

§ 2 VEREINSZWECK

§ 3 AUFNAHME NEUER MITGLIEDER

§ 4 Austritt von Mitgliedern

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Berichtspflichten

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Vorstand

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung und Stimmrechte

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 13 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

§ 14 Beirat

§ 15 Fachbereiche

§ 16 Geschäftsbesorgung

§ 17 Satzungsänderungen

§ 18 Auflösung des Vereins

Vorbemerkung

Der Verein wurde im Jahr 2014 zunächst zur Organisation und Koordinierung des interdisziplinären Konsortial-Projektes C³ - Carbon Concrete Composite (C³-Projekt), eines von zehn geförderten Projekten im Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Zwanzig20 - Partnerschaft für Innovation“, gegründet. Bei Durchführung des C³-Projekts hat sich gezeigt, dass der Vereinszweck, die weite Verbreitung nichtmetallischer Bewehrung im Betonbau, die Fortsetzung der Vereinsarbeit auch über die Beendigung des C³-Projekts hinaus erfordert. Daher haben die Mitglieder beschlossen, unter Fortführung des Vereinszwecks den Aufgabenkreis des Vereins neu zu fassen und zu erweitern. Der Verein fördert somit als Industrie- und Forschungsverein die breite Anwendung nichtmetallischer Bewehrung im Betonbau sowie die damit verbundene Forschung und Entwicklung. Er deckt die gesamte Wertschöpfungskette vom Rohstoff bis zur Wiederverwertung recycelter Sekundärwerkstoffe ab.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „C³ - Carbon Concrete Composite". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „C³ - Carbon Concrete Composite e.V.". Der Verein kann das Namenskürzel „C³ e.V." verwenden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Weiterentwicklung und Verbreitung nichtmetallischer Bewehrungen im Betonbau. Das beinhaltet die Koordination und Netzwerkbildung von Unternehmen, schwerpunktmäßig aus den Bereichen Bauwesen, Werkstoffe, Chemie, Ingenieurwesen, Maschinenbau, Kunststofffaserentwicklung und -herstellung (insbesondere in Bezug auf Carbon-, Glas- und Basaltfasern), Abfallwirtschaft und Elektrotechnik im Verbund mit Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Verbänden und ähnlichen Einrichtungen zur Forschung, Entwicklung und Anwendung auf dem Gebiet des Werkstoffs sowie sonstige hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen. Ziel ist es, die Voraussetzungen für einen schrittweisen Ersatz der Stahlbewehrung durch nichtmetallische Bewehrung zu schaffen. Der Verein darf sich zur Umsetzung seiner Ziele Dritter bedienen und/oder hierfür Gesellschaften errichten oder sich an diesen beteiligen.
- (2) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine individuellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder - soweit ein Mitglied individuelle, über die Zweckförderung des Vereins hinausgehende Leistungen erbringt - durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, insbesondere eingetragene Vereine und Verbände, die die Erreichung des in § 2 geregelten Zwecks durch Bereitstellung von Ansprechpartnern, finanziellen Ausstattungsmitteln und Fachwissen fördern. Institute von Forschungseinrichtungen und Professuren von Hochschulen in

öffentlicher oder privater Trägerschaft, die keine juristische Person sind, können anstelle ihres Trägers Mitglieder werden, wenn ihr Träger die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. In dem Antrag ist bei juristischen Personen, Personengesellschaften, Forschungseinrichtungen und Hochschulen bekannt zu geben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Vorstand kann natürlichen Personen, die sich besonders für den Verein und dessen Belange verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit und können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, nach vom Vorstand vorzugebenden Bestimmungen mit der Mitgliedschaft und unter Verwendung des „C³ - Carbon Concrete Composite“- Logos für sich zu werben.

§ 4

AUSTRITT VON MITGLIEDERN

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung des Austritts erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes/Rückschein gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Recht eines Mitglieds auf sofortigen Austritt aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt von der vorstehenden Bestimmung unberührt.
- (3) Als wichtiger Grund gilt bei einem zur Zahlung von Umlagen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung verpflichteten Mitglied insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn eine Beschlussfassung über die Höhe der Umlagen in der Mitgliederversammlung gegen die Stimme des betreffenden Mitglieds erfolgt ist. Bereits vor dem Beschluss festgelegte Zahlungen des laufenden Geschäftsjahrs sind noch zu leisten.

§ 5

AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt.
- (2) Ein solcher wichtiger Grund nach Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, die Erfüllung sei-

ner Verpflichtungen unmöglich wird oder das betreffende Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand des Vereins nicht nachkommt. Die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen des laufenden Geschäftsjahrs bleibt unberührt.

- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand des Vereins, soweit nicht ein Mitglied des Vorstands betroffen ist, über dessen Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, sofern nicht der Vorstand über den Ausschluss bereits eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt hat. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand per eingeschriebenem Brief eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, endet die Mitgliedschaft mit Ende der Berufungsfrist bzw. mit dem den Ausschluss bestätigenden Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE, UMLAGEN, BERICHTSPFLICHTEN

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Alle Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Umlageordnung.
- (2) Mitglieder, die Zuwendungsempfänger eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes sind, das der Verein betreut, sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form einer Umlage zu entrichten. Die Höhe der zu entrichtenden Umlage darf die Grenze von 8 % der im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsprojektes empfangenen Projektfördermittel insgesamt nicht überschreiten. Die Umlage darf nicht aus den im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes empfangenen Fördermitteln entrichtet werden. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Umlageordnung.
- (3) Der jährlich erhobene Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31.03. eines Jahres zu entrichten. Bei Neuaufnahme eines Mitglieds ist der Mitgliedsbeitrag in proportionaler Höhe der verbleibenden vollen Monate des Geschäftsjahres innerhalb von drei Wochen nach Vereinsbtritt zu entrichten. Die

Zahlung eines freiwilligen höheren Mitgliedsbeitrags und einer freiwilligen höheren Umlage durch ein Mitglied ist zulässig.

- (4) Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen und geleisteten Umlagen - auch anteilig - nicht statt.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Vereinsbeitritt zur rechtzeitigen Weitergabe von für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Informationen und Daten (inklusive solchen über Bearbeitungsstand und abgerufene und erhaltene Fördermittel im Rahmen von durch den Verein betreuten Forschungs- und Entwicklungsprojekten) an den Verein und erteilen insoweit gegenüber einem Fördermittelgeber/Projekträger die Zustimmung zur Weitergabe dieser Informationen an den Verein und dessen zur Vertraulichkeit verpflichteten Dienstleister. Die Bereitstellung der vorgenannten Informationen durch die Mitglieder erfolgt mindestens vierteljährlich. Der Verein und der Dienstleister werden die erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln, keinem unbefugten Dritten zur Verfügung stellen und nur für die Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks nutzen.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu fünf weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern (siehe § 8 Abs. 2), höchstens mithin aus sieben Personen. Zudem können weitere, Beratende Vorstandsmitglieder durch den gewählten Vorstand ernannt werden.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sowie bis zu fünf weitere Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, die mit der Bestellung des Vorstands auch über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl oder Neubestellung im Amt. Der Vorstand kann im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes aus dem Amt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- (3) Leiter eines vom Verein eingerichteten Fachbereichs oder Vertreter eines Fördermitglieds werden als Beratende Vorstandsmitglieder durch die gewählten Vorstandsmitglieder in den Vorstand berufen. Sie sollen die im Verein vertretenen Kompetenzfelder angemessen repräsentieren. Sie kön-

nen durch die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder jederzeit wieder abberufen und gegebenenfalls durch andere Personen ersetzt werden. Die Bestellung der Beratenden Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren ab dem Datum der Bestellung. Das Vorschlagsrecht für ein Beratendes Vorstandsmitglied liegt bei dem jeweiligen Fachbereich bzw. bei dem Fördermitglied, dessen Vertreter als Beratendes Vorstandsmitglied bestellt werden soll. Der gewählte Vorstand wird die vorgeschlagenen Kandidaten berücksichtigen, soweit nicht wichtige Gründe gegen die Bestellung zum Beratenden Vorstandsmitglied sprechen. § 8 Abs. 4 Sätze 3 und 4 unten gelten entsprechend.

- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, soweit nicht abweichend hiervon die Mitgliederversammlung einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands eine Vergütung zubilligt, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt bzw. bestellt werden, die selbst Mitglied oder gesetzlicher Vertreter/ Mitarbeiter eines Mitglieds des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des zugehörigen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt, wenn der zum Vorstand bestellte Mitarbeiter eines Mitglieds als Mitarbeiter bei diesem Mitglied ausscheidet und daran anschließend nicht selbst Mitglied des Vereins wird.
- (5) Sämtliche Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, über sämtliche, im Rahmen der Vorstandstätigkeit erlangten, vertraulichen Informationen strikte Geheimhaltung zu wahren. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Vorstandstätigkeit hinaus fort.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten Vorstandsmitglieder, nicht jedoch die Beratenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei zumindest einer hiervon der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (7) Die Vorstandsmitglieder (einschließlich der Beratenden Vorstandsmitglieder) erhalten einen Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 9

ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans (Budget) für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Erstellung der Bilanzen;
 - d) Bestellung von Ersatzmitgliedern des Vorstands nach § 8 Abs. 2;
 - e) Bestellung und Abberufung von Beratenden Vorstandsmitgliedern nach § 8 Abs. 3;
 - f) Bestellung und Abberufung von Fachbereichsleitern nach § 15 Abs. 3, soweit diese nicht von den Mitgliedern des Fachbereichs selbst bestimmt werden;
 - g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. 3;
 - h) Weiterentwicklung und Kommunikation der Strategie zur Verwirklichung des Vereinszwecks;
 - i) Berufung und Entlassung eines Geschäftsführers;
 - j) Entscheidung zu Beteiligungen an Forschungs- und Entwicklungs-Projekten sowie sonstigen Projekten aus Wirtschaft und Wissenschaft;
 - k) Entscheidungen zur Einrichtung und inhaltlichen Ausgestaltung von Fachbereichen in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachbereich unter Berücksichtigung der individuellen Fachbereichs-spezifischen Anforderungen;
 - l) Vorschlagsrecht für Fachbereichsbeiräte bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten;
 - m) Einholung von Stellungnahmen.
- (2) In allen anderen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10

SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand kommt mindestens drei Mal jährlich zusammen. Er beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der gewählten Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übersenden. Der Vorstand wird von Beratenden Vorstandsmitgliedern eingebrachte Beschlussvorschläge für die Tagesordnung berücksichtigen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung hat jedes gewählte Mitglied eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, telefonisch, per Videokonferenz oder per E-Mail beschließen, wenn alle gewählten Vorstandsmitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.

- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen und über die außerhalb der Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss insbesondere Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, eventuelle Entschuldigungen, die Gegenstände der Beratung, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Mehrheitsverhältnisse bei den Beschlussfassungen enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertretenden Vorsitzenden und, wenn auch der Stellvertretende Vorsitzende nicht an der Sitzung teilgenommen hat, durch ein gewähltes Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen und in Kopie allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) An den Vorstandssitzungen können neben den Beratenden Vorstandsmitgliedern auf Einladung des Vorstands Gäste teilnehmen. Diese nehmen an Abstimmungen nicht teil.

§ 11

ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHTE

- (1) Jedes Mitglied ist innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder jeder fachlich qualifizierte Mitarbeiter eines Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand nach § 9 Abs. 1 lit. (c) aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans (Budget) für das folgende Geschäftsjahr sowie eventuelle Budgetänderungen; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach § 6 Abs. 1;
 - c) Festsetzung der Höhe der Umlagen nach § 6 Abs. 2;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Abs. 2;
 - e) Änderungen der Satzung nach § 17;
 - f) Auflösung des Vereins nach § 18;
 - g) Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 3;
 - h) Eingehen von Beteiligungen des Vereins an Organisationen (andere als Mitgliedschaften in anderen Vereinen);
 - i) in den in § 9 Abs. 2 genannten Angelegenheiten
 - j) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von jeweils zwei Jahren.

§ 12

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, zusammen. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell über das Internet durchgeführt werden, wenn der Vorstand das für sinnvoll erachtet. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass ein passwortgesicherter Online-Raum durch den Verein bereitgestellt wird. Rechtzeitig vor Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung ist den Teilnehmern das Zugangspasswort sowie die weiteren Teilnahmevoraussetzungen mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Kommunikation im Verein erfolgt in Textform (auch mittels elektronischer Medien). Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen/ Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 13

BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen gewählten Mitglied des Vorstands geleitet (Versammlungsleiter).
- (2) Hat die Mitgliederversammlung über die Art der Beschlussfassung keinen Beschluss gefasst, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich/in Textform erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde, unabhängig davon, wie viele Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich:
- a) Änderungen der Satzung nach §§ 17, 11 Abs. 2 lit. (e);
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 2 lit. (b);
 - c) Festsetzung der Umlagen nach §§ 6 Abs. 2, 11 Abs. 2 lit. (c).
 - d) Nachträgliche Budgeterhöhungen im Rahmen von Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. 2 lit. (a)
 - e) Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern nach §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 2 lit (g)
 - f) Eingehung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen nach § 11 Abs. 2 lit. (h).
- (6) Wahl, Abberufung und Entlastung von Mitgliedern des Vorstands sind durch Gesamtabstimmung in einem Wahlgang zulässig, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Gesamtabstimmung widerspricht. Im Übrigen steht die Art des Abstimmungsverfahrens im Ermessen des Versammlungsleiters.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer – der zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt wird – zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Sitzungsprotokolls. Die Verwahrung der Protokolle im Original erfolgt in der Verantwortung des Vorstandes des Vereins.

§ 14

BEIRAT

Der Verein kann einen Beirat berufen. Über die Besetzung der Beiratsmitglieder entscheidet der Vorstand. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und die Weiterentwicklung des Vereins zu fördern. Er kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben. Insbesondere berät der Beirat bei Fragen der strategischen Ausrichtung.

§ 15

FACHBEREICHE

- (1) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks können auf Beschluss des Vorstands Fachbereiche gebildet werden, die die wissenschaftliche oder wirtschaftliche Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete, wie z.B. die Erarbeitung von Inhalten, Durchführung von Veranstaltungen oder die Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten oder Innovationsclustern, zum Gegenstand haben.
- (2) Die Koordination und Leitung von Fachbereichen, die nicht die Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten oder Innovationsclustern zum Gegenstand haben, obliegt dem jeweiligen

Leiter eines Fachbereiches (sogenannte „Fachbereichsleiter“), der vom Vorstand ernannt wird. Eine Abberufung durch den Vorstand ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Die Fachbereichsleiter berichten dem Vorstand mindestens drei Mal jährlich jeweils zu den Vorstandssitzungen über den Fortschritt im Fachbereich. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Fachbereiche vorzugeben.

- (3) Die nachfolgenden Absätze gelten nur für Fachbereiche, die die Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zum Gegenstand haben:
- a) Fachbereiche sind rechtlich unselbstständig. Sie geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und jede zukünftige Änderung der Geschäftsordnung sind dem Vorstand des Vereins vorzulegen. Der Vorstand darf den Fachbereich auffordern, seine Geschäftsordnung zu ändern, wenn diese nicht mit dem Zweck des Vereins in Einklang steht.
 - b) Der Fachbereich wird durch ein Leitungsteam eigenständig geleitet. Das Leitungsteam wird von den Mitgliedern des Fachbereichs selbstständig festgelegt. Es berücksichtigt die gemeinsamen Belange des Vereins und unterrichtet den Vorstand des Vereins. Ein Mitglied des Leitungsteams gehört als Beratendes Vorstandsmitglied dem Vorstand des Vereins an.
 - c) Mitglieder, die Teilnehmer eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes, dessen Koordination und Organisation durch den Fachbereich erfolgen soll, müssen Mitglied des Vereins sein bzw. werden. Für sie gilt die in § 6 Abs. 2 genannte Verpflichtung zur Leistung von Umlagen.
 - d) Ein Fachbereich kann vom Vorstand verlangen, dass ein von Vorstand und Leitungsteam des Fachbereichs festgelegter Prozentsatz der durch die Mitglieder der jeweiligen Fachbereichs gezahlten Mitgliedsbeiträge jährlich für die Belange des Fachbereichs verwendet werden kann und dem Leitungsteam des Fachbereichs zur Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs zur Verfügung steht. Das Leitungsteam darf dabei nicht über mehr als dem dem Fachbereich aufgrund dieser Bestimmung zustehenden Anteil am Vereinsvermögen verfügen.
 - e) Ein Fachbereich kann einen eigenen Fachbereichsbeirat berufen. Die Besetzung eines Fachbereichsbeirats erfolgt gemäß den projektspezifischen Rahmenbedingungen durch den Fachbereich in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber und/oder anderen Projektbeteiligten. Fachbereichsbeiräte haben die Aufgabe, das jeweilige Leistungsteam eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes strategisch und fachlich zu beraten, Teilprojekte innerhalb von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu begutachten, Förderempfehlungen abzugeben, die Fortschritte zu bewerten und gegebenenfalls Auflagen zu erteilen.

§ 16

GESCHÄFTSBESORGUNG

Die Ausführung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Vorhaben kann der Verein einem Dritten übertragen, der die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der Weisungen des Vorstandes des Vereins erledigt. Der Verein kann den Dritten zur Vornahme aller Handlungen ermächtigen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt und die nicht von grundlegender Bedeutung für den Verein oder seine Mitglieder sind. Einzelheiten werden in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

§ 17

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 18

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- (2) Sofern und soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.